

Hausordnung der Oberschule Rödertal

In der Schule verpflichten sich alle Beteiligten – Schüler, Lehrer, Eltern und Mitarbeiter– zur Einhaltung dieser Hausordnung.

1. Allgemeines

1.1. Verbindliche Rechtsgrundlagen für die Schule sind

- das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
- die Landesverfassung des Freistaates Sachsen,
- das Schulgesetz des Freistaates Sachsen sowie
- die Schulordnung für Ober- und Abendschulen des Freistaates Sachsen.

1.2. Das Schulgebäude und dessen Ausstattung sind Eigentum des Landratsamtes Bautzen. Alle Nutzer sind dazu verpflichtet die Einrichtung pfleglich zu behandeln.

1.3. Soziales Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme, die gewissenhafte Wahrnehmung der Rechte und Pflichten sowie die schonende Behandlung des Eigentums jeglicher Art müssen das Leben in der Schule bestimmen. Das Verhalten eines jeden Nutzers sollte so geprägt sein, dass das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit gefördert wird.

2. Aufenthalt auf dem Schulgelände

2.1. Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulträgers bzw. der Schulleitung betreten.

2.2. Personen, die sich unberechtigt auf dem Schulgelände aufhalten und der Weisung, dieses sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig.

2.3. Entsprechend den Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Busse können Wartezeiten unter Einhaltung der Aufenthaltsregelungen in der Cafeteria oder im Schulclub verbracht werden. Die Jacken und Ähnliches werden in die dafür vorgesehenen Schließfächer geräumt. Ausgenommen hiervon sind die Klassen, die in C6 bis C8 Unterricht haben. Das Abstellen von Sporttaschen in den Zimmern und Gängen im Haupthaus und in C1 bis C5 ist nicht gestattet.

2.4. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist für Schüler zeitlich von 6.45 Uhr – 16.30 Uhr begrenzt.

2.5. Das Schulgelände umfasst den gesamten eingezäunten Bereich, das heißt:

- das Schulhaus,
- die Container,
- die Turnhalle,
- den Schulhof,
- die Fahrradabstellplätze,
- die Grünflächen um das Schulhaus herum,
- den kürzesten Weg zwischen Schulhaus und der Turnhalle sowie
- den Weg zwischen dem Schulhaus und dem Stadion.

2.6. Das Radfahren ist im gesamten Schulgelände verboten. Zum Abstellen der Räder müssen die dafür vorgesehenen Fahrradstände genutzt werden. Der Aufenthalt an der Anlage ist nur zu diesem Zwecke gestattet. Aus versicherungstechnischen Gründen muss das Fahrrad angeschlossen werden. Sollte es zu Beschädigungen am Fahrrad kommen, sind diese umgehend im Sekretariat zu melden.

2.7 Das Mitbringen und Fahren mit E-Rollern und Inlinern im Schulgelände ist verboten.

3. Unterricht

3.1. Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Stunde	07.25 Uhr – 08.10 Uhr
<i>Pause</i>	
2. Stunde	08.20 Uhr – 09.05 Uhr
<i>Frühstückspause/Hofpause</i>	<i>09.05 Uhr – 09.20 Uhr</i>
3. Stunde	09.20 Uhr – 10.05 Uhr
4. Stunde	10.05 Uhr – 10.50 Uhr
<i>Pause</i>	
5. Stunde	11.00 Uhr - 11.45 Uhr
<i>Essens-/Hofpause</i>	<i>11.55 Uhr – 12.15 Uhr</i>
6. Stunde	12.15 Uhr – 13.00 Uhr 11.50 Uhr – 12.35 Uhr
<i>Pause</i>	
7. Stunde	13.10 Uhr – 13.55 Uhr
8. Stunde	13.55 Uhr - 14.40 Uhr

3.2. Stundenplan

- 3.2.1. Der Stundenplan ist verbindlich. Änderungen werden über die Vertretungsplan- App und über den Monitor im Foyer der Schule bekannt gegeben. Alle Schüler haben die Pflicht, sich täglich darüber zu informieren.
- 3.2.2. Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde nicht erschienen, so meldet der Klassensprecher dies im Sekretariat.

3.3. Verhalten im Unterricht und auf dem Schulgelände

- 3.3.1. Mit dem Vorklingeln begeben sich die Schüler in die Unterrichtsräume und bereiten sich auf den Unterricht vor, sodass dieser pünktlich beginnt.
- 3.3.2. Über das Verhalten in den Fachräumen werden die Schüler einmal im Jahr belehrt.
- 3.3.3. Dinge, die den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und -ablauf stören (z.B. Musikbox, Zauberknete, Fidgetspinner, etc.), Schäden verursachen oder Mitschüler und schulische Mitarbeiter gefährden, werden nicht mit in die Schule gebracht. (siehe Punkt 7.5.)
- 3.3.4. Kopfbedeckungen aller Art sind beim Betreten des Schulhauses abzusetzen. Davon ausgenommen sind Kopfbedeckungen, die einen religiösen Hintergrund haben.
- 3.3.5. Die Schüler haben die Mobiltelefone mit Betreten des Schulgeländes auszuschalten und bis zum Verlassen ausgeschaltet im Ranzen oder Schließfach zu verwahren. Eine Sonderregelung besteht für die Cafeteria ab 13 Uhr.
Das Mobiltelefon darf lediglich auf ausdrückliche Aufforderung der Lehrer eingeschaltet und für die entsprechenden Unterrichtszwecke genutzt werden. Dabei möglicherweise entstehende Kosten, z.B. Datenvolumen, werden nicht von der Schule übernommen, sondern sind von den Nutzern selbst zu tragen.
Bei Zuwiderhandlungen wird das Mobiltelefon eingezogen und darf nach Unterrichtsschluss verbunden mit einer schriftlichen Mitteilung an die Sorgeberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden. Im Wiederholungsfall wird das Handy nur an die Sorgeberechtigten ausgehändigt.

Es ist ausdrücklich verboten, Ton- und Bildaufnahmen von Mitschülern oder Lehrkräften zu machen sowie das Handy und andere elektronische Geräte für Täuschungsversuche bei Leistungsüberprüfungen zu nutzen. Eine Zuwiderhandlung kann disziplinarische und / oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Für Schäden bzw. Verlust des Mobiltelefons übernimmt die Schule keine Haftung.

Im schuleigenen WLAN-Netz „Ausbildung“ dürfen ausschließlich schulgebundene und Lehrerendgeräte genutzt werden. Die Nutzung privater Lehrer- und Schülerendgeräte ist im Ausbildungsnetz verboten. Zuwiderhandlungen können durch den Schulträger zur Anzeige gebracht werden.

3.3.6. Während des Unterrichts sind Essen und Kaugummikauen nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind begründete Ausnahmen (z.B. Atteste, etc.). Über das Trinken während der Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer.

3.3.7. Jeder Schüler und jede Lehrkraft ist für die Sauberkeit und Ordnung auf dem Schulgelände und der Schule verantwortlich. Die künstlerische Ausgestaltung der Klassenzimmer mit schülergerechten und angemessenen Gestaltungselementen unter Aufsicht einer Lehrkraft ist gestattet. Offizielle Aushänge, Ankündigungen und Werbungen sind dem Schulleiter vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

3.3.8. Das Sitzen auf Treppen, Gängen, Geländern, Heizkörpern, Fensterbrettern und Mauern ist verboten.

3.4. Teilnahme am Unterricht / Hausaufgaben

3.4.1. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Näheres ergibt sich aus §1 Schulbesuchsordnung (SBO).

3.4.2. Schüler, die Unterricht versäumt haben, sind verpflichtet, den Unterrichtsstoff aufzuarbeiten.

3.4.3. Zuspätkommende Schüler werden nicht mehr in die Schule gelassen. Sie können die Wartezeit bis zur nächsten Stunde auf dem Schulhof, in der Cafeteria oder im Schulclub verbringen. Ausnahmen bilden Schüler mit triftigem Grund (z. B. Busverspätungen oder Arztbesuche), die sich im Sekretariat zu melden haben.

3.4.4. Zuspätkommenden Schüler arbeiten den versäumten Unterricht in der Schule nach.

3.4.5. Muss ein Schüler gemäß §2 Abs. 4 SBO vom Unterricht befreit werden, informiert die Schule vorher die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen Bevollmächtigten.

3.4.6. Die Erteilung von Hausaufgaben in den Ferien wird nach §25 Abs. 3 SOOSA geregelt.

3.5. Schriftliche Entschuldigung nach fernmündlicher Abmeldung

Schriftliche Entschuldigungen nach fernmündlicher Abmeldung sind spätestens am 5. Werktag (Sa/So kein Werktag) nach Krankmeldung vorzulegen. Der Tag der Krankmeldung wird nicht mitgezählt.

Bei Krankmeldungen vor den Ferien ist die schriftliche Entschuldigung am ersten Tag nach den Ferien vorzulegen. Erfolgt keine Vorlage, wird der Tag als unentschuldigt gewertet.

3.6. Für das Fehlen von Schülern bei Schulveranstaltungen mit Außenwirkung (Dienstagspraktikum, Sportfest, Pokalturniere, Schülerpraktika, u.a.) müssen ärztliche Atteste vorgelegt werden.

4. Pausen

4.1. In den Hofpausen begeben sich grundsätzlich alle Schüler auf den Schulhof. Bei schlechtem Wetter entscheiden die aufsichtführenden Lehrkräfte, ob eine Hofpause stattfindet oder nicht und geben dies den Schülern bekannt. Schülern der Klassenstufe 10 ist es unter Einhaltung der in der Cafeteria geltenden Regeln gestattet, während der Frühstückspause das dortige Angebot zu nutzen. Bei Verstößen kann als Erziehungsmaßnahme ein Cafeteria-Verbot ausgesprochen werden.

4.2. In der Mittagspause ist den Essensteilnehmern die Nutzung der Cafeteria erlaubt. Ein Aufenthalt zu anderen Zwecken ist nicht erlaubt. Bei Verstößen kann als Erziehungsmaßnahme ein Cafeteria-Verbot ausgesprochen werden. Essensteilnehmer, die aus der Turnhalle kommen bzw. Unterrichtsschluss haben, stellen ihre Taschen ordentlich im Regal vor der Mensa ab.

4.3. Bei der Einnahme der Schulspeisung bemüht sich jeder Essensteilnehmer um größte Sauberkeit und Ruhe.

4.4. Der aufsichtführende Lehrer wird bei der Ausübung seiner Tätigkeit durch die eingeteilte Schüleraufsicht unterstützt. Den Anweisungen dieser ist Folge zu leisten.

4.5. Grundsätzlich ist das Verlassen des Schulgeländes für alle Jahrgangsstufen verboten. Eine Ausnahme besteht bei vorzeitigem Unterrichtsausfall für die Schüler, bei denen eine Elternerlaubnis vorliegt.

Im Kurssystem der Klassenstufe 10 entstehen planmäßig Freistunden oder Freiblöcke. Wenn dafür eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt,

können diese Schüler das Schulgelände verlassen. Schließt sich an die Freistunde / den Freiblock eine Pause an, nach der die Klasse dann weiter Unterricht hat, haben die Schüler diese Pause ab Pausenbeginn in der Schule zu verbringen. Sofern Hofpause ist, auf dem Hof. Mit dieser Regelung soll ein Zuspätkommen vermieden werden.

- 4.6. Während der Pausen bleiben die Fenster geschlossen bzw. angekippt. Das vollständige Öffnen der Fenster unterliegt der Aufsichtspflicht der Lehrkraft. Die Notfalltüren in den Containern werden nur im Notfall oder unter Aufsicht der Lehrkräfte geöffnet.

5. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

- 5.1. Außerunterrichtliche Veranstaltungen werden eine Woche vorher in der Schulleitung angemeldet. Ausnahmen für spontane Veranstaltungen sind möglich.
- 5.2. Die Räume werden zugewiesen und dürfen nicht ohne Aufsichtsperson betreten werden.
- 5.3. Die Räume sind sauber und ordentlich zu verlassen. Die Aufsichtsperson verlässt als letzte das Schulhaus.

6. Rauchen, Alkohol, Drogen und Genussmittel

- 6.1. Das Rauchen ist nach dem „Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen“ vom 26.10.2007 mit Beginn am 01.02.2008 geregelt.
- 6.2. Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol und Tabakwaren jeglicher Art ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.
- 6.3. Der Besitz und das Konsumieren von Energy-Drinks sind auf dem Schulgelände verboten.
- 6.4. Der Besitz, der Genuss und die Weitergabe von Drogen auf dem Schulgelände führen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen zu schulrechtlichen und/oder ggf. strafrechtlichen Konsequenzen.
- 6.5. Der Besitz und die Verbreitung von pornographischen Erzeugnissen sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.

7. Ordnung, Sicherheit, Schadensfälle

- 7.1. Bei Feuersalarm werden schnellstmöglich alle Fenster verschlossen und die Schüler verlassen zügig, geordnet und diszipliniert das Schulhaus. Alle

Sachen verbleiben im Zimmer. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Unterrichtsraum und trägt das Klassenbuch mit sich. Nach Verlassen des Gebäudes gemäß des Fluchtwegeplans sammeln sich die Schüler zügig auf dem Pausenhof des Gymnasiums.

- 7.2. Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrtswege für die Feuerwehr freigehalten werden. Die Lehrkräfte melden dem Schulleiter die Vollzähligkeit der Klassen und erwarten weitere Anweisungen.
- 7.3. Der Aufenthalt in den Ein- bzw. Ausgangsbereichen ist präventiv aus Sicherheitsgründen untersagt. Weiterhin haben die Brandschutztüren aus Sicherheitsgründen immer offen zu stehen.
- 7.4. Lehr- und Lernmittel, das Schulgebäude und seine Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln. Bei vorsätzlicher Beschädigung muss der Schaden von dem Schüler bzw. bei nicht volljährigen Schülern den Erziehungsberechtigten ersetzt werden. Das gilt auch bei Verlust von überlassenen Lehrmitteln. Fahrlässige Verfehlungen dieser Art durch Schüler können auch mit gemeinnütziger Arbeit geahndet werden.
- 7.5. Aktiver Umweltschutz beginnt beim eigenen Verhalten. Müll gehört in die dafür vorgesehenen Behälter.
- 7.6. Das Mitbringen von als gefährlich eingestuften Gegenständen, z.B. Waffen, Messern, Feuerzeugen, etc. ist grundsätzlich verboten.
- 7.7. Das Tragen, Zeigen und Verwenden von verfassungsfeindlichen Symbolen jeglicher Art nach §§ 86, 86a StGB ist untersagt.

Extremistische Erscheinungsformen und Symbolik wird nicht geduldet. Dies gilt auch für szenetypische Bekleidung oder Codes, deren Verwendung zwar keinen Straftatbestandteil erfüllen, die aber dennoch ein Bekenntnis zur jeweiligen Szene darstellen und ggf. verfassungsfeindliche Inhalte in chiffrierter Form transportierten, um strafrechtlich relevante Grenzen zu umgehen.

Zu den Erscheinungsformen zählen beispielsweise Aufnäher, Aufkleber, Flugblätter und andere Publikationen, Buttons, Pins, Anhänger, Zeichnungen, handschriftliche Verwendungen, Handy-Klingeltöne und Logos, Ton- und Bildträger sowie Social Media- Seiten.

Außerdem untersagt wird das Tragen von Bekleidung, die Rassismus, Sexismus, Drogen und Gewalt verherrlicht.

Im Zweifelsfall entscheidet der Schulleiter.

Bei Verstößen zieht der Betroffene sein Sportzeug an oder trägt die beanstandete Bekleidung auf der Innenseite nach außen. Die Verweigerung dieser Erziehungsmaßnahme führt zur Abholung durch die Eltern. Dadurch versäumter Unterricht muss eigenverantwortlich nachgearbeitet werden.

- 7.8. Alle Benutzer des Schulgeländes achten selbst auf ihr Eigentum. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die zum Schulbesuch nicht erforderlich sind, besteht keine Haftung.
- 7.9. Jeder Schüler ist dazu verpflichtet, sein Schließfach sauber zu halten. Bei Verlust des Schließfachschlüssels werden Gebühren für die Anfertigung eines neuen Schlüssels erhoben.
- 7.10. Fundsachen sind im Sekretariat oder Lehrerzimmer abzugeben.

Großröhrsdorf, 12.03.2026